

Satzung für das Jugendcenter 4You Deggendorf

Vom 06.08.2008

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Trägerschaft, Widmung, Sitz

- (1) Die Stadt Deggendorf betreibt das „Jugendcenter 4You“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sitz der Einrichtung ist in Deggendorf, Amanstr. 21.

§ 2

Aufgabe

- (1) Das Jugendcenter 4You bietet Jugendlichen unter Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation dieser Altersgruppe ein unter pädagogischen Gesichtspunkten erstelltes Freizeit- und Bildungsangebot. Die Besucher sind bei der Erstellung und der Durchführung der Angebote aktiv zu beteiligen.
- (2) Das Jugendcenter 4You dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Einrichtung ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Wirtschaftliche Betätigung sind innerhalb des Jugendcenters 4You nicht erlaubt. Ausgenommen sind der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln im dort eingerichteten „Cafe4You“ oder die Erhebung von Unkostenbeiträgen für einzelne Programmangebote.

§ 3

Benutzer

- (1) Das Jugendcenter 4You richtet sich mit seinem Angebot vorwiegend an Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 12 bis 21 Jahren. Darüber hinaus steht die Einrichtung aber auch allen anderen Besuchern offen.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen,
 - a) die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung leiden,
 - b) die erkennbar alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen oder
 - c) gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

§ 4

Hausrecht, Hausordnung

- (1) Der vom Oberbürgermeister bestellte Leiter des Jugendcenters 4You, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Verwaltungsrat (§ 7) kann eine Hausordnung erlassen, die insbesondere zu nachfolgend genannten Punkten nähere Regelungen trifft:
 - a) Öffnungszeiten,
 - b) Art und Umfang der Raumnutzung sowie
 - c) Verhaltensregeln für die Besucher und deren Konsequenzen bei Missachtung.

§ 5

Organe des Jugendcenters 4You

Die Aufgaben im Jugendcenter 4You werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a) Personal (§ 6)
- b) Verwaltungsrat (§ 7)

- c) Vollversammlung (§ 8)

§ 6

Personal

- (1) Die Stadt Deggendorf stellt das für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Aufgaben des Personals werden im Rahmen des Direktionsrechts durch den Arbeitgeber in den jeweiligen Stellenbeschreibungen der Beschäftigten festgelegt.
- (3) Im Bedarfsfall können weitergehende Regelungen durch die Stadt Deggendorf im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für den Erlass einer Hausordnung für das Jugendcenter 4You. Er hat ein Vorschlagsrecht beim Erlass der Satzung und der Dienstanweisung (§ 6 Abs. 3). Er entscheidet über die Umsetzung von Vorschlägen aus der Vollversammlung (§ 8 Abs. 5). Er berät und unterstützt das Jugendcenter 4You bei den laufenden Aufgaben und ist zuständig für Konflikte, die auf der Ebene des Jugendcenters 4You nicht zu lösen sind. Der Verwaltungsrat ist an der Haushaltsaufstellung für das Jugendcenter 4You zu beteiligen und hat das Recht, hierzu Vorschläge zu unterbreiten. Über die Einstellung von hauptamtlich beschäftigtem Personal sind der Vorsitzende und die bestellten Vertreter im Vorfeld zu informieren. Neues Personal wird dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung vorgestellt. Der bestellte Leiter des Jugendcenters 4You hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich einen aktuellen Situationsbericht zum Betrieb der Einrichtung zu erstatten.
- (2) Der Verwaltungsrat des Jugendcenters 4You besteht aus dem Vorsitzenden (§ 7 Abs.3) und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und wird jeweils zum Beginn der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Deggendorf entsprechend dem in § 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden als GeschO bezeichnet) festgelegten Verfahren gebildet.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der vom Stadtrat bestellte Jugendbeauftragte der Stadt Deggendorf. Der Verwaltungsrat wählt entsprechend den Bestimmungen des § 30 GeschO aus seiner Mitte mit

einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates zwei weitere Vertreter.

- (4) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Für die Einladung gilt § 24 GeschO entsprechend. Er entscheidet nach Rücksprache mit den weiteren Vorsitzenden über die Beiziehung beratender Mitglieder (§ 7 Abs. 2 Satz 2).
- (5) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Verspätet oder erst während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dem die anwesenden Mitglieder mehrheitlich zustimmen.
- (6) Für Anfragen gilt § 31 Abs. 2 und 3 GeschO entsprechend. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Aussprachen über Anfragen auch unmittelbar in der Sitzung erfolgen.
- (7) Für die Sitzungen gelten §§ 26 Abs. 1 und § 32 GeschO, für die Beschlussfähigkeit § 19 GeschO entsprechend.
- (8) Über die Sitzungen wird ein Kurzprotokoll gefertigt, das den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens in der nächsten Sitzung bekannt gegeben wird. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden aus dem Kreis der Beschäftigten oder Beamten der Stadt Deggendorf bestellt.
- (9) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, findet § 35 der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechende Anwendung.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden dem Oberbürgermeister bekannt gegeben, der die Verwaltung mit deren Prüfung und soweit möglich Umsetzung beauftragt. Über die Art der Erledigung ist dem Verwaltungsrat zeitnah Bericht zu erstatten.

§ 8

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bilden die Besucher des Jugendzentrums. Sie bietet den Besuchern die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung und dem Betrieb des Jugendcenters 4You mitzuwirken. Initiativen und Eigenverantwortung sollen gestärkt und die Arbeit in der Einrichtung mitbestimmt werden.
- (2) Der vom Stadtrat bestellte Jugendbeauftragte leitet die Vollversammlung. An der Vollversammlung soll das Personal der Einrichtung teilnehmen.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zu den Vollversammlungen einzuladen.
- (4) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 Besucher unter Vorlage einer Tagesordnung bei der Leitung des Jugendcenters 4You beantragen.
- (5) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Besucher gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse sind von der Einrichtungsleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu protokollieren und an den Verwaltungsrat zur weiteren Behandlung weiter zu leiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für das Jugendzentrum der Stadt Deggendorf vom 05.03.1985 sowie alle aufgrund dieser Satzung erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Deggendorf, den 06.08.2008
STADT DEGGENDORF

gez.: Anna Eder
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 10 vom 08.08.2008, mit Änderungen im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 8 vom 26.08.2011, mit Änderungen im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 vom 08.08.2014)